

18. November 2020

Sonder.update:

COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – strenge Haftung bei Infektion durch Verstoß gegen Ausgangsregelung

Gestern, am 17. November, ist die COVID-19-NotMV in Kraft getreten (BGBl II 479/2020). Neuerlich wurden damit verschärfte „Ausgangsregelungen“ angeordnet. Zivilrechtlich zu beachten ist, dass es sich bei diesen Bestimmungen um „Schutzgesetze“ iSd § 1311 ABGB handelt; das sind Rechtsvorschriften, die bestimmten gefährlichen Verhaltensweisen vorbeugen sollen – hier von sozialen Kontakten, die zu Ansteckungen führen können.

Die Besonderheit solcher Vorschriften liegt darin, dass sich das für Schadenersatzpflichten erforderliche Verschulden nicht auf die Schädigung selbst, sondern nur auf die Schutzgesetzverletzung beziehen muss, und dass bezüglich der Kausalität ein „Beweis des ersten Anscheins“ (Prima-facie-Beweis) zugelassen wird (*Zankl, Bürgerliches Recht*⁹ [2020] 197).

Im Einzelnen bedeutet das: Auch wenn jemand keine Symptome hat, aber entgegen § 1 COVID-19-NotMV den privaten Bereich verlässt, kann er sich gegenüber dem auf Heilungskosten und Schmerzensgeld gerichteten Schadenersatzbegehren von ihm/ihr Infizierter (oder deren Erben/Unterhaltsberechtigter bei Tod) nicht darauf berufen, dass die Ansteckungsgefahr nicht erkennbar war. Vielmehr muss sich das entsprechende Verschulden nur auf den Verstoß gegen die Verordnung richten, die bezüglich der Ausgangsregelung durch flächendeckende Berichterstattung und die Kundmachung im Bundesgesetzblatt bekannt sein muss: „Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen, dass ihm dasselbe nicht bekannt geworden ist“ (§ 2 ABGB). Und der sonst schwierige Beweis, gerade von einer bestimmten Person angesteckt worden zu sein, zu der man Kontakt hatte, bezieht sich infolge des erwähnten Anscheinsbeweises bei Schutzgesetzverletzungen nur auf den Kontakt selbst, nicht aber auf die Ansteckung gerade durch die Person, die Ausgangsregelungen verletzt hat und jetzt den Gegenbeweis erbringen müsste, nicht angesteckt zu haben.

Ob es infolge dieser relativ scharfen Besonderheiten des Schadenersatzrechts tatsächlich zu einschlägigen Begehren oder Verfahren kommt, bleibt abzuwarten. Offen ist auch, ob und in welchen Fällen das Verschulden womöglich daran scheitert, dass nicht alle Ausnahmeregeln eindeutig nachvollziehbar sind, insbesondere in Bezug auf § 1 Abs 1 Z 3 lit a/cc (Kontakt „mit einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird“) und Z 5 („Aufenthalt im Freien zur psychischen Erholung“). Immerhin könnte die potentiell strenge Haftung aber generalpräventive (abschreckende) Wirkung entfalten, die – mit der zuletzt weltweit höchsten Neuinfektionsrate – gerade in Österreich besonders wichtig wäre.